

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 13-14

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Kohlennot.

Nach den letzten Mitteilungen aus den Kohlenversorgungsgebieten sind die Grubenlager geräumt und hat sich der deutsche Reichskommissär für Kohlenverteilung dahin ausgesprochen, daß aus der Tagesförderung genügende Mengen zum Versand für Wintervorräte nicht zur Verfügung stehen.

Wenn das für Deutschland zutrifft, so ist kaum anzunehmen, daß für die Schweiz günstigeres zu erwarten ist und wird man auf den Winter mit der schweren Kalamität einer Kohlennot rechnen müssen. Weil die Kohleneinfuhr seit etwa neun Monaten eine ungenügende war, so weist unsere Kohlenversorgung heute bereits einen Manko von mindestens 1,000,000 Tonnen auf.

Es wird interessieren, inwiefern in unserm Land durch elektrische Energie der drohenden Kalamität etwas vorgebeugt werden könnte; hierüber orientieren die Ergebnisse einer Besprechung von Fachmännern. Ueber die erhöhte Abgabe elektrischer Energie zur Einsparung von Brennstoff, im besondern durch die elektrische Küche, fand im Schoße des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) in Langenthal eine Diskussions-Versammlung statt, die auch von Vertretern der Behörden besucht war. Das einleitende Referat hielt der Generalsekretär des S. E. V., Professor Dr. Wyßling, Zürich, der in einläßlicher Weise über den heutigen Stand der Frage nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Seite hin berichtete. Unsere Elektrizitätswerke haben dieser volkswirtschaftlich wichtigen Aufgabe schon seit geraumer Zeit ihre größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die starke Mehrbeanspruchung der Anlagen durch die große Anzahl der infolge der Brennstoffnot bereits auf elektrischen Betrieb umgebauten privaten und öffentlichen Beleuchtungen und Fabrikbetriebe stellt aber heute der restlosen Verwirklichung immer größere Hindernisse in den Weg. Die notwendigen Verstärkungen und Vergrößerungen der Anlagen sind des Material- und Personalmangels wegen nur langsam und in ungenügendem Maße auszuführen. Um dem vermehrten Kraftbedarf im nächsten Winter dennoch gerecht zu werden, müssen besondere Maßnahmen, wie teilweise Einführung der englischen Arbeitszeit für Bureaux und Schulen und des Mehr-Schichten-Betriebes in gewissen Fabriken getroffen werden, die vom Generalsekretariat eingehend studiert wurden und worüber der Schweizerische Elektrotechnische Verein auf Veranlassung der Bundesbehörden Bericht erstattete. Die Versammlung hat sich über diesen Gegenstand im besondern ausgesprochen und die Dringlichkeit einer raschen Vorbereitung der diskutierten Maßnahmen festgestellt.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Basel. Die Gesellschaft für Bandfabrikation erzielte im Geschäftsjahr 1916/17 trotz der vielen Hindernisse, die der Weltkrieg mit sich brachte, das beachtenswerte Ergebnis von Fr. 764,497.55 (im Vorjahr Fr. 411,578.80). Hievon wurden in Abzug gebracht: a) für Abschreibungen auf Immobilien- und Mobilienkonto Fr. 164,886.80 (im Vorjahr Fr. 172,634.60); b) für Zuweisung an den statutarischen Reservefonds Fr. 50,000 (im Vorjahr Fr. 40,000); verbleiben Fr. 549,610.75. Hievon wären zu verwenden für eine erste Dividende von 4 Prozent auf dem Aktienkapital von Fr. 5,000,000 = Fr. 200,000 (wie im Vorjahr). Vom Ueberschuß von Fr. 349,610.75 erhält laut Art. 44 der Statuten der Verwaltungsrat: a) als Tantième 10 Prozent = Fr. 34,961.10, b) zur Verteilung an die Mitglieder der Direktion und die Angestellten der Gesellschaft 30 Prozent = Fr. 104,883.25, sodaß zuzüglich Saldo des Vorjahres von Fr. 21,595.60 zur Verfügung der Generalversammlung Fr. 231,362 verbleiben. Der Verwaltungsrat schlägt vor, diesen Betrag folgendermaßen zu verwenden: a) Fr. 10,000 Zuweisung an eine zu errichtende Kriegssteuerreserve, b) Fr. 50,000 Zuweisung an den Spezialreservefonds, c) Fr. 50,000 Zuweisung an den Unterstützungsfonds, d) Fr. 50,000 zur Ausrichtung einer Superdividende

von 1 Prozent auf dem Aktienkapital von 5 Millionen Franken und den Saldo von Fr. 71,362 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende von 5 Prozent = Fr. 25 per Aktie (im Vorjahr Fr. 20 = 4 Prozent) wird vom 27. Juni ab zur Auszahlung gelangen.

— Wila. Inhaber der Firma F. E. Haeblerlin in Wila (Zürich) ist Friedrich Emil Haeblerlin. Jacquardweberei und Fabrikation von Bettüberwürfen, Teppichen und Waffelhändtüchern. Der jetzige Inhaber hat das seit vielen Jahren von Julius Rüegg zur „Blumenau“ in Wila mit gutem Erfolg betriebene Fabrikationsgeschäft käuflich erworben.

Belgien. Liquidation der Kunstseidenfabrik Tubize. Der Chef der Abteilung für Handel und Gewerbe bei dem Generalgouverneur in Belgien hat gemäß den Verordnungen über Liquidationen feindlicher Unternehmungen die Liquidation der französischen Beteiligung an dem in Belgien befindlichen Vermögen der Firma Fabrique de Soie Artificielle de Tubize in Tubize angeordnet. Zum Liquidator ist Herr Leutnant Maas in Brüssel Militärschule, ernannt worden. Die Kunstseidenfabrik Tubize ist eine der bekanntesten Fabriken dieses Industriezweiges und hat auch bisher mit Deutschland sehr viel gearbeitet.

Kaufmännische Agenten

Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Diese gerichtliche Auslegung hat nach Mitteilung der «Deutschen Handelsvertreter-Zeitung» sich aus folgendem Sachverhalt ergeben:

Es ist ein überaus häufiger Fall, daß sich Käufer und Verkäufer gegenseitig ein Geschäft bestätigen, ohne daß die Bedingungen übereinstimmen. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn sich beide Parteien gedruckter Bedingungen bedienen, die natürlich für Käufer und Verkäufer verschieden lauten. Kommt es zum Rechtsstreit, so beziehen sich beide Teile auf ihre Bedingungen, und jeder behauptet, der andere hätte widersprechen müssen, wenn er nicht damit einverstanden war.

Welche der Bedingungen gilt nun? Dies wird in einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1916 (Bd. 88, S. 377 der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen) erörtert, über das die «Corr. der Ältesten» (Nr. 3) wie folgt berichtet: Es handelte sich um einen Abschluß über 30 T. amerikanisches Zinkweiß. Der Käufer sandte am Tage des Abschlusses, 22. Juni 1914, ein Bestätigungsschreiben mit einem Abschnitt, auf dem der Verkäufer sein Einverständnis erklären sollte. Der Verkäufer gab diese Erklärung nicht ab, übersandte vielmehr am 23. Juni einen abgeänderten Vertrag mit einem angehängten zweiten Vertragsexemplar, das der Käufer unterschreiben sollte. Diese Bestätigung enthielt nun außer einer anderen Aenderung noch eine Kriegsklausel. Der Käufer hat das angehängte Exemplar der Bestätigung nicht zurückgeschickt. Am 24. Juni schlossen die Parteien einen zweiten Vertrag über 10 Tonnen amerikanisches Zinkweiß ab. Auch hier bestätigte zunächst der Käufer. Der Verkäufer gab wieder die verlangte Einverständniserklärung nicht ab. Diesmal hatte aber der Verkäufer sofort am selben Tage, bevor er die Bestätigung des Käufers erhielt, sein Bestätigungsschreiben abgeschickt, das wiederum die gleichen Aenderungen gegenüber der Bestätigung des Käufers enthielt wie beim ersten Abschluß. Auch hier schickte der Käufer wiederum das zweite Exemplar des Vertrages nicht zurück. Von den 40 Tonnen Zinkweiß wurden nur 15 Tonnen geliefert. Bezüglich der übrigen 25 Tonnen machte der Verkäufer geltend, ein Abschluß sei überhaupt nicht zustande gekommen, weil die Parteien nicht einig gewesen seien; außerdem berief er sich auf die Kriegsklausel.

Zunächst lehnte es das Reichsgericht ab, anzuerkennen, daß, wenn der Vertrag zustande gekommen sei, die Verpflichtungen des Verkäufers immer nach seinem Bestäti-

gunungsschreiben beurteilt werden müßten. Da jedoch der Käufer für die ihm zurückgesandte Gegenbestätigung keinen Widerspruch erhoben, sondern mit der Vertragsausführung ebenso wie der Verkäufer begonnen habe, so könne er sich nicht darauf berufen, daß er die Gegenbestätigung dem Verkäufer nicht zurückgeschickt habe. Daß bei kaufmännischen Abschlüssen Nebenpunkte nachträglich in den Bestätigungsschreiben geregelt werden, sei etwas durchaus gewöhnliches. In solchen Fällen gelte die Regel, daß die widerspruchsfreie Hinnahme eines Bestätigungsschreibens als Einverständnis anzusehen ist.

Beim zweiten Abschluß hätten sich allerdings die beiderseitigen Bestätigungsschreiben gekreuzt. Aber bei der Gleichartigkeit der beiden Verträge und der Differenzpunkte mußte der Käufer wissen, daß das Unterbleiben seines Widerspruches ebenso zu beurteilen sei wie beim ersten Abschluß.

Das Reichsgericht unterscheidet demnach die Fälle, ob die beiderseitigen einander widersprechenden Bestätigungen nacheinander oder gleichzeitig gegeben werden. Werden sie nacheinander gegeben, so muß derjenige, der die zweite Bestätigung bekommt, widersprechen, soweit es sich um Nebenpunkte, wie z. B. die Kriegsklausel, handelt. Der Sachverhalt, daß die Bestätigungsschreiben sich kreuzen, ist durch die reichsgerichtliche Entscheidung nur für den Fall entschieden, daß schon ein gleichartiger Abschluß vorangegangen ist, aber nicht für den Fall, daß die Parteien noch kein ähnliches Geschäft miteinander geschlossen haben.

Fachschul-Nachrichten

Die Webschule Wattwil hat Ende Juni eine Exkursion ins Zugerland unternommen, die allen Teilnehmern — es waren 40 — große Freude bereitete. Der erste Gang galt der Weberei an der Lorze, welche nun der Firma Giedion und Figi gehört, und wenn dort auch nur etwas mehr als 200 Stühle auf Kalikot liefen, so war doch für die Schüler Gelegenheit genug vorhanden zum Lernen. Herr Direktor Emil Messmer ließ es sich sehr angelegen sein, über alle Vorgänge und Verhältnisse genauen Aufschluß zu geben. Den Nachmittag benützten wir dann zu einer Fahrt nach Neu-Aegeri, um die Spinnerei daselbst zu besuchen. Herr Henggeler selbst machte den Führer und tat dies mit sichtlichem Vergnügen, denn er weiß selber nur zu gut, daß seine Spinnerei wohl eine derjenigen ist, die schon in den 50er Jahren gebaut wurde, aber dank der stets vorzüglichen, zielbewußten Leitung einen ausgezeichneten Eindruck hinterlassen muß.

Wer sich die Mühe nahm und noch nach Oberägeri ging, der konnte einen Spinnerei-Prachtbau, ebenfalls der Familie Henggeler gehörend, wenigstens von außen bewundern. Der herrliche Abend am Zugersee und das wunderbare Panorama dortselbst wird vielen unvergesslich bleiben. Am zweiten Tage war es uns vergönnt, eine Besichtigung der großen Papierfabrik in Cham vorzunehmen. Ist auch die Papierfabrikation nicht gerade mit der Weberei verwandt, so bietet erstere doch wirklich sehr viel Interessantes, dann umso mehr, wenn die Herren Führer es famos verstehen, den Exkursionsteilnehmern das in kurzen Zügen zu sagen, worauf es im Wesentlichen ankommt. Hier konnte man sehen, welches Riesenquantum von Holz für jeden Tag notwendig ist, um die Produktion von täglich 30,000 Kg. Papier zu ermöglichen.

Daraufhin widmete man noch einige Stunden dem Rundgang durch die Schweizerische Glühlampenfabrik Zug Akt.-Ges., der ebenfalls sehr belehrend war. Durch die Einsicht in eine solche Fabrikation lernt man erst den Wert der einzelnen Lampe so richtig schätzen und hört, welche Opfer und Mühen notwendig waren, um das geschätzte Produkt

der Gegenwart auf den Markt bringen zu können. Auch hier ließen es sich die Herren Direktor und Werkführer nicht nehmen, beim Besuch der einzelnen Abteilungen entsprechende Erklärungen des Vorganges zu bieten.

Die Lehrer und Schüler der Webschule Wattwil wollen nicht unterlassen, nochmals den verbindlichen Dank sämtlichen titl. Firmen zum Ausdruck zu bringen; aus allen Betrieben wurde der beste Eindruck mit fortgenommen.

Vereinsnachrichten

Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

Vorstandssitzung vom 12. Juli 1917.

Auszug aus dem Protokoll.

Der Vorstand behandelte ausschließlich das von der Unterrichtskommission vorgelegte Tätigkeitsprogramm für das Jahr 1917/18. Es wurde beschlossen, folgendes Programm in den Tageszeitungen publizieren zu lassen:

a) Kurse.

1. Einen Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben in Zürich.
2. Einen gleichen Kurs am See oder im Amt, je nach Anmeldungen.
3. Einen Kurs über: Die Webfehler, deren Ursachen und deren Verhütung.
4. Einen Kurs über: Das Patronieren für Jacquardgewebe.

Kurs 3 ist nur für bisherige Mitglieder; Teilnehmerzahl beschränkt, wobei speziell webereitechnisches Personal berücksichtigt wird. Kurs 4 ist für Zeichnerlehrlinge und jüngere Patroneure bestimmt.

b) Vorträge.

Für den Winter sind zwei bis drei Vorträge in Aussicht genommen.

c) Exkursionen.

In den Monaten August bis November wird, wenn möglich, je eine Exkursion stattfinden.

d) Preisaufgaben.

Zu den bisherigen ungelösten Preisaufgaben sind zwei zeichnerische Aufgaben beigelegt worden:

1. Drei Krawattenstoffentwürfe 2 lats.
2. Drei Entwürfe für Druckstoffe (Rouleau-Druck).

Vorträge und Exkursionen werden jeweils im Vereinsorgan bekannt gegeben.

Aufnahmen: 25 Aktivmitglieder.

Der Aktuar: E. Gysin.

Unterrichtskurse 1917/18.

Im Wintersemester 1917/18 finden bei genügend Anmeldungen folgende Kurse statt:

1. Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben in Zürich. Dauer zirka 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Kursgeld Fr. 25.— inkl. Fr. 10.— Haftgeld, welche bei regelmäßigem Besuch und Ablieferung einer sorgfältigen Reinschrift nach Schluß des Kurses zurückerstattet werden. Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

2. Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben am See oder im Amt. Bedingungen wie oben. Die Mehrzahl der eingehenden Anmeldungen ist entscheidend für die Ortsbestimmung dieses Kurses.

3. Ein Kurs über: Die Webfehler, deren Ursachen und deren Verhütung. Kursort Zürich. Dauer des Kurses etwa 18 bis 24 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Kursgeld Fr. 2.—. Programm: Besprechung und Erläuterung der vorkommenden Webfehler an Hand von fehlerhaften Stoffabschnitten.